



# Weisung "Videostreaming Weinfelder Sport"

Ausgabe Juni 2025

**Datum** 11. Juni 2025  
**Verfasser** Bernhard Aggeler



# 1 Ausgangslage

Immer mehr Ligen und Vereine möchten ihre Spiele live streamen oder aufzeichnen. Gleichzeitig werden die Sportstätten auch für Schulen und andere Zwecke genutzt, wodurch sich Fragen zur räumlichen und zeitlichen Nutzung der Kameras, zum Datenschutz, sowie zu Unterhalt und Wartung der Systeme ergeben.

Basierend auf der Empfehlung zum "Umgang mit Streamingdiensten in und auf Sportanlagen" der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA) werden in der vorliegenden Weisung die relevanten Eckdaten für die schulischen und städtischen Sportanlagen in Weinfelden beschrieben.

# 2 Geltungsbereich

In den Geltungsbereich der vorliegenden Weisung fallen alle fix installierten oder mobilen Kamerasysteme, welche auf oder in den Sportstätten der Schule oder Stadt Weinfelden Bildaufnahmen vollziehen.

Nicht inkludiert sind Detektionssysteme, die vor allem in Hallen- oder Freibädern installiert und betrieben werden. Weiter sind auch Überwachungskameras, die ausschliesslich der Anlagensicherheit dienen, nicht inkludiert.

# 3 Auflagen für die Nutzenden

Die nutzenden Vereine / Organisationen verpflichten sich, im Betrieb der Kameras alle rechtlichen Aspekte einzuhalten. Dies beinhaltet nebst den Datenschutz- und Persönlichkeitsrechten insbesondere die nachfolgenden Punkte:

- Das Live-Streaming oder die Aufzeichnungen müssen vor Betreten der Anlage klar erkennbar für alle Anwesenden kommuniziert werden.
- Beschriftungen mit Piktogrammen, schriftliche Hinweise auf der Sportstätte oder Hinweisen auf Tickets, Flyer oder in Durchsagen obliegen den nutzenden Vereinen / Organisationen.
- Die Videoaufnahmen sind ausschliesslich auf das betreffende Spielfeld und die dadurch erfassten Bereiche der Tribünen zu begrenzen.
- Die Kameras dürfen nur während den ausgewählten Einheiten (Spiele / Trainings) aktiviert werden.
- Für die Einhaltung allfälliger Vorgaben von Verbänden, denen die nutzenden Vereine / Organisationen angehören, sind diese verantwortlich.

# 4 Material / Infrastruktur

Die für das Streaming oder für die Aufzeichnung benötigten Kamerasysteme werden von den nutzenden Vereinen / Ligen beschafft und sind somit nicht Eigentum der Stadt oder Schule Weinfelden.

Die Installation resp. Deinstallation von fixen Kamerasystemen (z.B. Montage / Erschliessung mit Strom und Internet) ist in jedem Fall mit der Eigentümerin der jeweiligen Sportstätte abzusprechen und erfolgt im Normalfall durch die Eigentümerin. Allfällige Kosten werden dem Nutzenden in Rechnung gestellt.

Die bestehenden Internetleitungen von Schule und Stadt stehen nicht zur Verfügung, sodass ein allfälliges Internetabonnement für das Live-Streaming zu Lasten des Nutzenden geht. Wird die vorhandene, allgemein zugängliche Infrastruktur (z.B. Gast-WLAN) trotzdem verwendet, werden seitens der Stadt oder der Schule Weinfelden bezüglich Qualität und Quantität keine Standards gewährleistet.

Der komplette Unterhalt der Kamerasysteme geht zu Lasten des Nutzenden.

## **5 Haftung**

Für die Einhaltung der relevanten Bestimmungen sind ausschliesslich die Nutzenden verantwortlich.

Die Schule oder Stadt Weinfelden lehnen jegliche Haftung für eine nicht rechts- und insbesondere nicht datenschutzkonforme Datenbearbeitung durch die Nutzenden bzw. dessen Vertragspartner ab.

## **6 Inkrafttreten**

Die vorliegende Weisung wurde anlässlich der Sitzung vom 11. Juni 2025 von der Sportkommission bewilligt und tritt am 1. August 2025 in Kraft.

